

SPD Kreistagsfraktion Rhein-Erft-Kreis			
D	K	zV	Wv
22. APR. 2021			
Verhindert / absagen			
T. notiert zusagen			
bR/zK			

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

An die SPD Fraktion
im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises



Der Landrat
53 Gesundheitsamt

Datum 20.04.2021
Mein Zeichen 53/5
Auskunft erteilt Frau Imbery
Zimmer Nr. E A25
Telefon 02271/83-15315
Fax 02271/83-25310
E-Mail michaela.imbery@rhein-erft-kreis.de

Aktuelle Fragen zur Impfsituation im Rhein-Erft-Kreis Ihre Anfrage vom 13.04.2021

— Sehr geehrte Damen und Herren der SPD Fraktion,

hiermit beantworte ich Ihre Fragen zur aktuellen Impfsituation im Rhein-Erft-Kreis:

Frage 1)

Auf welche Berichterstattung wird sich bezogen? Nach dem eigenen Impfmonitoring der Verwaltung hat der Rhein-Erft-Kreis (Stand 18.04.2021) über 105.000 Impfungen über das Impfzentrum - inklusive mobile Teams - durchgeführt und eine Erstimpfquote von 16,53 %. Damit liegt der Kreis 0,4 % unter dem Landesdurchschnitt.

Frage 2)

Stand 19.04.2021 befinden sich 300 nicht verimpfte Vials des Impfstoffes von BioNTec im Impfzentrum des Kreises und 36 Vials des Impfstoffes von AstraZeneca. Dies entspricht mit Blick auf den Impfstoff von BioNTec einem Tagesumsatz, der vorgehalten wird, falls es kurzfristig zu Lieferausfällen (zum Beispiel Unfall des Lieferfahrzeuges) kommen sollte.

Frage 3)

Aus Sicht der Kreisverwaltung besteht keine Konkurrenz bei der Zuteilung des Impfstoffes. Die Verwaltung begrüßt die Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte, weil dies den Zugang für die Bevölkerung zum Impfstoff vergrößert.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Gemäß des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erhalten die Impfzentren der Länder für den Monat April eine festgelegte Zahl von 2,25 Mio Dosen. Die Menge der pro Woche verfügbaren Impfstoffe, die die wöchentliche Lieferung an die Länder übersteigt, wird ab der 14. KW gemäß des Bevölkerungsanteils der Länder an die Arztpraxen ausgeliefert und dort verimpft.

Frage 4)

Die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen sind die einzigen Fachärzte, die neben den Hausärzten ab der KW 14 entsprechende Impfdosen ordern konnten. Dies dient dem Ziel, die engen Kontaktpersonen von Schwangeren gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 b) Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zu impfen, da sie in der Regel die von Ihnen betreuten schwangeren Frauen kennen und eine Terminvereinbarung einfach möglich ist.

Allerdings hat sich in den folgenden Tagen nach dem 06. April gezeigt, dass die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen in einigen Fällen nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Impfungen durchzuführen. Dies liegt in der Entscheidungshoheit der niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen und ist seitens der Kreisverwaltung nicht zu bewerten. Die Kreisverwaltung hat daher seit dem 13.04.2021 auf der Homepage aufgezeigt, auf welchem Weg enge Kontaktpersonen von Schwangeren, die nicht von einer niedergelassenen Gynäkologin oder einem Gynäkologen geimpft werden, einen Termin im Impfzentrum erhalten können. Damit berücksichtigt die Kreisverwaltung die besondere zeitliche und emotionale Komponente bei der Impfung dieser engen Kontaktpersonen für die schwangeren Frauen.

Die Terminhotline 116117 (Kassenärztliche Vereinigung (KV)) ist für die Vergabe dieser Termine nicht zuständig, da die KV nur die Terminierung der altersindizierten Impfungen übernimmt (Ü-80, Jahrgänge 1941 bis 1945, Sonderkontingent AstraZeneca für Ü-60 jährige). Insofern kann über die Hotline der KV keine Terminvergabe für Schwangere und deren Kontaktperson erfolgen. Gleiches gilt für die Impfung von Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen.

Frage 5)

Die Impfständigkeit ist geregelt in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes und wird ausgeformt durch entsprechende Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS).

Gemäß Erlass des MAGS vom 31.03.2021 sind Personen mit Vorerkrankungen gem. § 3 CoronaImpfV ab dem 08.04.2021 nicht mehr zur Impfung in den Impfzentren vorzusehen. Hintergrund ist der am 07.04.2021 gestartete Prozess der Impfung in den ambulanten Arztpraxen.

Ausnahme ist nur ein sog. Antrag auf Gleichbehandlung gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe k) CoronaImpfV, der zum Ziel hat, dass anerkannt wird, dass die Krankheit einer Krankheit der Buchstaben a-j) der gleichen Ziffer gleichgesetzt und aus diesem Grund priorisiert wird.

Die Kreisverwaltung ist bei der Vergabe der Impftermine an die Vorgaben der CoronaImpfV und der konkreten Ausgestaltung in Form von Erlassen des MAGS gebunden.

Frage 6)

Die Beantragung eines Impftermins setzt die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen voraus, die die Prüfung einer Berechtigung und einer Rechtfertigung der Priorisierung erlauben. Gleichzeitig wird so eine Vorzugsbehandlung/Ungleichbehandlung gegenüber Dritten im Rahmen der bestehenden Knappheit von Impfstoff begründet. Liegen diese Gründe nicht vor, entfällt die Grundlage der Priorisierung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Stellung eines Antrages auf der Grundlage von § 3 CoronaImpfV - viele Anträge enthalten ein Attest nach § 4 ImpfvO - und die Tatsache, dass nur Personen mit einer Vorerkrankung gem. § 3 derzeit einen Antrag auf Priorisierung stellen können, waren auf der Homepage des Kreises ausführlich beschrieben.

Der Antrag wird nur dann nicht bearbeitet, wenn er nicht vollständig ist. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens in diesem Bereich der Anträge ist die Verwaltung auf der Grundlage des vorhandenen Personals gezwungen, nur solche Anträge zu bearbeiten, die vollständig und damit entscheidungsreif sind. Dies ist auch im Sinne derjenigen, die einen vollständigen Antrag gestellt haben und somit im Rahmen der Verfügbarkeit des Impfstoffes einen Anspruch auf Priorisierung haben.

Frage 7)

Derzeit sind noch über 3.000 Anträge offen. Stand 16.04. haben die niedergelassenen Hausärzte 9.976 Impfungen in den Praxen durchgeführt. Da sich die niedergelassenen Ärzte ebenfalls an die Priorisierungsvorgaben der CoronaimpfV halten müssen, ist davon auszugehen, dass viele Bürgerinnen und Bürger, die einen Antrag gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 CoronaimpfV gestellt haben, bereits eine Impfung von ihrem Hausarzt erhalten haben, so dass die Zahl der offenen Anträge nicht der Zahl der tatsächlich noch unversorgten Personen entspricht.

Frage 8)

Die Kommunen als Zuständige für den Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sind über die Stäbe außergewöhnliche Ereignisse (SAE) mehrfach bezüglich des Impfangebotes für Beschäftigte in den genannten Einrichtungen angeschrieben worden.

Dies gilt auch für fortlaufende Informationen bezüglich der diversen Schwierigkeiten im Rahmen der Verimpfung des Vakzins von AstraZeneca. Letztmalig am 12.04. und 17.04.2021 sind die SAE der Kommunen gebeten worden, die Einrichtungen über die Möglichkeit der Impfung der Beschäftigten zu informieren und entsprechende Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zwecks Vereinbarung eines Termins im Impfzentrum wurden kommuniziert.

Rückmeldungen aus den Kommunen, dass es bei der Terminvergabe für die Beschäftigten dieser Einrichtungen Probleme gegeben hat oder aktuell gibt, sind dem Kreis seitens der Kommunen nicht gegeben worden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rock
Landrat